



Fall-Nr.: B 2004/80
Stelle: Verwaltungsgericht
Rubrik: Verwaltungsgericht
Publikationsdatum: 11.05.2005
Entscheiddatum: 11.05.2005

Entscheid Verwaltungsgericht, 11.05.2005

Abbauplan Steinbruch Campiun, Art. 28quater BauG (sGS 731.1), Art. 6 NHG (SR 451). Beschwerde BUWAL. Leitsatz siehe oben (Verwaltungsgericht, B 2004/80).

B 2004/80

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ST.GALLEN

11.05.2005

Abbauplan Steinbruch Campiun, Art. 28quater BauG (sGS 731.1), Art. 6 NHG (SR 451). Beschwerde BUWAL. Leitsatz siehe oben (Verwaltungsgericht, B 2004/80).

Urteil vom 11. Mai 2005

Anwesend: Präsident Prof. Dr. U. Cavelti; Verwaltungsrichter Dr. E. Oesch-Frischkopf, lic. iur. A. Linder, Dr. B. Heer, lic. iur. A. Rufener; Gerichtsschreiberin Dr. R. Hirt

In Sachen

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 3003 Bern,



St.Galler Gerichte

Beschwerdeführer,

gegen

Regierung des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen,

Vorinstanz,

und

Basaltstein AG, Rheinaustrasse 6, 9470 Buchs,

Beschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Walter Locher, Museum-

strasse 35, 9000 St. Gallen,

sowie

Politische Gemeinde Sevelen, vertreten durch den Gemeinderat, 9475 Sevelen,

Beschwerdebeteiligte I,

sowie

Ortsgemeinde Sevelen, 9475 Sevelen,

Beschwerdebeteiligte II,

betreffend

Steinbruch Campiun

hat das Verwaltungsgericht festgestellt:



St.Galler Gerichte

A./ Die Ortsgemeinde Sevelen ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 2503 im Gebiet Campiun/Eschalär in der Politischen Gemeinde Sevelen. Das Grundstück liegt am westlichen Talhang des Rheintals, oberhalb der Bauzonen von Rans und Oberräfis. Nach dem Zonenplan Talgebiet (1:5'000) der Politischen Gemeinde Sevelen vom 6. März 1998 ist das Grundstück teils der Landwirtschaftszone, teils dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Ausserdem stellen Teile der Parzelle Nr. 2503 gemäss Waldfeststellung des Volkswirtschaftsdepartements vom 14. Januar 1997 Wald dar.

Die Basaltstein AG, Buchs, hat auf einem Teil der Parzelle Nr. 2503 etwa 70 m oberhalb von Rans und Oberräfis von 1927 bis 1996 den Steinbruch Campiun betrieben. Die Zufahrt zum Steinbruchareal führte durch das Wohngebiet von Rans. Nachdem die Abbaukonzession am 1. Juli 1996 abgelaufen ist und der Abbau eingestellt wurde, beabsichtigt die Basaltstein AG, den Steinbruch in südliche Richtung zu erweitern. Das Abbauvolumen soll auf einer Fläche von 9,5 ha rund 2,5 Mio. m³ oder 7 Mio. t Gesteinsmaterial betragen. Beim Gestein handelt es sich um Hartgestein, d.h. um kalkarmen, stark quarzhaltigen Sandstein der Brisi- und Gamserschichten. Die jährliche Abbaumenge ist bedarfsabhängig und soll etwa 200'000 t betragen, woraus sich eine Abbaudauer von rund 35 Jahren ergibt. Die Gesteinsgewinnung soll mit sechs bis zehn Grossbohrlochsprengungen pro Jahr im Tagbau und in fünf von Nord nach Süd aufeinanderfolgenden Abbau-etappen erfolgen. Um das Wohngebiet von Rans vor Lärm-immissionen zu schützen, soll das Abbaugebiet neu erschlossen werden. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, südlich von Rans eine Umfahrungsstrasse zu bauen und diese durch einen Tunnel ins alte Steinbruchareal zu führen. Für die Erweiterung und Erschliessung des Steinbruchs müssten insgesamt 39'588 m² Wald gerodet werden. Nach der Stilllegung des Steinbruchs ist gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Februar 2000 (abgekürzt UVB) geplant, das alte und das neue Abbaugebiet zu rekultivieren und als ökologische Vorrangfläche zu gestalten. Als zusätzliche ökologische Ersatzmassnahme ist die Extensivierung der Bewirtschaftung auf rund 13 ha an den Steinbruch angrenzenden Wiesen vorgesehen, die im Eigentum der Ortsgemeinde Sevelen stehen.

B./ Nachdem die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Sevelen der Erweiterung des Steinbruchs zugestimmt hatte, wurden der Abbauplan mit UVB, Strassenprojekt und Rodungsgesuch vom 8. Januar bis 6. Februar 1997 öffentlich aufgelegt. Gegen das



St.Galler Gerichte

Vorhaben wurden zahlreiche Einsprachen von Anwohnern und Umweltorganisationen erhoben.

Entsprechend der damals gültigen Zuständigkeitsregelung stellte das Kantonsforstamt dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (abgekürzt BUWAL) am 2. Juli 1997 den Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Rodung von 39'588 m² Wald. Mit Schreiben vom 27. April 1998 teilte das BUWAL mit, die Rodungsbewilligung könne nicht in Aussicht gestellt werden. Am 14. März 2000 zog die Basaltstein AG das Gesuch beim Gemeinderat Sevelen vollumfänglich zurück, nachdem sie bereits am 14. Februar 2000 das gesamte, gegenüber der ersten öffentlichen Auflage unveränderte Gesuch ein zweites Mal eingereicht hatte. Am 6. März 2000 erliess der Gemeinderat Sevelen Abbauplan und Teilstrassenplan. Diese Planerlasse sowie der UVB und das Rodungsgesuch wurden vom 27. März bis 26. April 2000 erneut öffentlich aufgelegt.

Nachdem zwischenzeitlich die Zuständigkeit für die Erteilung einer Rodungsbewilligung vom BUWAL auf die kantonale Forstbehörde übergegangen war, übermittelte das kantonale Forstamt das Rodungsgesuch mit Schreiben vom 28. März 2000 dem BUWAL zur Anhörung.

Innert der Auflagefrist erhoben nahezu sämtliche Einwohner von Rans und Oberrävis beim Gemeinderat Sevelen Einsprache gegen Abbauplan und Strassenprojekt und beim kantonalen Forstamt gegen das Rodungsgesuch.

Am 14. April 2001 teilte das BUWAL dem kantonalen Forstamt mit, der Abbauplan beruhe nicht auf einer kantonalen oder überregionalen Abbauplanung. Zudem befinde sich der Abbauperimeter im Objekt Nr. 1613 "Speer-Churfirsten-Alvier" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (abgekürzt BLN). Die hohe Bedeutung des Waldes und die Erhaltung des BLN-Objektes würden das Interesse am Hartschotterabbau überwiegen, weshalb beantragt werde, das Rodungsgesuch der Basaltstein AG abzuweisen. Entgegen diesem Antrag erteilte das kantonale Forstamt am 24. April 2001 die Rodungsbewilligung und übermittelte diese dem Planungsamt (heute: Amt für Raumentwicklung, abgekürzt ARE) als federführender Stelle des Staates.



St.Galler Gerichte

Mit Gesamtentscheid vom 28. Mai/25. Juni 2001 stellte der Gemeinderat Sevelen die Umweltverträglichkeit des geplanten Abbaus fest. Der Abbau- und Teilstrassenplan wurden bestätigt und die Einsprachen dagegen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde. Der Gemeinderat erwog, das Vorhaben sei unter Auflagen umweltverträglich.

C./ Gegen die Gesamtverfügung des Gemeinderates Sevelen erhob das BUWAL am 18. Juli 2001 Rekurs bei der Regierung mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei unter Kostenfolge aufzuheben. Zur Begründung wurde im wesentlichen geltend gemacht, die Voraussetzungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0, abgekürzt WaG) zur Erteilung einer Rodungsbewilligung seien nicht erfüllt, da weder gewichtige Gründe vorlägen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen würden, noch die relevante Standortgebundenheit und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt seien.

Im Amtsbericht vom 20. Dezember 2001 nahm das Tiefbauamt zur Qualität des im Steinbruch Campiun gewinnbaren Gesteinsmaterials und zum Bedarf nach dem Material Stellung.

Mit Vernehmlassung vom 22. Dezember 2001 stellte das ARE als federführende Stelle des Staates im Namen aller beteiligten kantonalen Amtsstellen den Antrag, die Rekurse seien abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

Am 4. März 2002 reichte der Vertreter der Basaltstein AG ein vom 2. Oktober 2001 datiertes Schreiben des Bundesamtes für Strassen (abgekürzt ASTRA) an den Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche (abgekürzt VSH) ein. Aus dem Schreiben ergibt sich, dass der VSH anlässlich einer Besprechung im Juni 2001 die Vertreter von BUWAL, eidgenössischer Natur- und Heimatschutzkommission (abgekürzt ENHK), Bundesamt für Raumentwicklung, ASTRA und SBB über die Versorgung mit felsgebrochenem Hartgestein dahingehend informiert hat, dass die bewilligten Abbaureserven gesamtschweizerisch bei gleichbleibendem Bedarf noch für rund zehn Jahre ausreichen. Derzeit förderten noch acht bis zehn Steinbrüche Hartgestein. Das ASTRA zeigte sich darüber beunruhigt und erklärte, die Bemühungen des VSH zu unterstützen, die bestehenden Hartsteinbrüche der Schweiz zu erhalten, weil diese von nationaler Bedeutung seien.



St.Galler Gerichte

Auf Aufforderung durch die Rechtsabteilung des Baudepartements hin teilte der Fachverband für Sand und Kies (abgekürzt FSK) mit Schreiben vom 28. Februar 2002 mit, dass es derzeit noch rund acht wichtigere Hartsteinbrüche in der Schweiz gebe. Bei sechs dieser Steinbrüche werde der jährliche Ausstoss auf über 200'000 t geschätzt; weder über die Abbaumenge noch über die Reserven gebe es aber verlässliche Angaben. Allerdings könne aufgrund verschiedener Unterlagen davon ausgegangen werden, dass die bewilligten Abbaureserven gesamtschweizerisch bei gleichbleibendem Bedarf nur noch für rund zehn Jahre reichten. Die Betreiber der Hartsteinbrüche verfügten bei den SBB über geschätzte jährliche Lieferkontingente zwischen 40'000 und 50'000 t. Die Gesamtliefermenge an die SBB liege bei rund 500'000 t Schotter pro Jahr, wovon etwa 92% Hartschotter erster Qualität seien.

Am 5. Juni 2002 führte die Rechtsabteilung des Baudepartements in Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten sowie je eines Mitarbeiters des ARE und des AFU einen Augenschein an Ort und Stelle durch. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass sowohl der Abbauplan als auch das Strassenprojekt Mängel aufweisen, weil das Ende der geplanten Erschliessungsstrasse in einem Felskopf zu liegen käme, dessen Abbau nicht vorgesehen war. Die Basaltstein AG passte in der Folge den Abbauperimeter und das Strassenprojekt an und reichte dem Gemeinderat Sevelen am 26. Juli 2002 die Korrekturpläne ein. Danach ist vorgesehen, die nördliche Abbaugrenze auf die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen. Dadurch soll einerseits das Vorantreiben des Gesteinsabbaus vom alten Steinbruchareal gegen Süden ermöglicht und andererseits der westliche Teil des Felskopfs abgebaut werden, damit über die neue Erschliessungsstrasse ungehindert bis in den alten Steinbruch gefahren werden kann. Die Fläche des neuen Abbaus wird damit um 25'000 m³ oder ca. 0,2 ha vergrössert. Die Gesamtfläche umfasst somit 9,7 ha. Das Abbauvolumen wurde indes nicht verändert, weil die fünfte Abbauetappe im gleichen Umfang reduziert wurde. Die Änderungen wurden vom 13. August bis 12. September 2002 öffentlich aufgelegt. Mit Gesamtentscheid vom 13. Dezember 2002 wies der Gemeinderat Sevelen alle gegen die Änderungen eingereichten Einsprachen ab, soweit er darauf eintrat.

Am 24. Oktober 2002 führte die Rechtsabteilung des Baudepartements in Anwesenheit einer Dreierdelegation der Regierung, der Verfahrensbeteiligten sowie von Mitarbeitern des Kantonsforstamtes, des ARE und des AFU einen weiteren Augenschein durch.



St.Galler Gerichte

Anlässlich dieses Augenscheins stellte das ARE den nach dem ersten Augenschein erarbeiteten Amtsbericht "Beurteilung der ökologischen Wertigkeit der für das Erweiterungsprojekt Steinbruch Campiun vorgesehenen Fläche sowie vergleichbare Standorte im Hangbereich zwischen Buchs und Wartau" vor. Auf Intervention des Vertreters der Basaltstein AG wurde der Amtsbericht im Anschluss an den Augenschein vom ARE ergänzt und auf die Gebiete "Schollberg" und "Malanser Berg" ausgeweitet.

Am 3. Juni 2003 forderte die Rechtsabteilung des Baudepartements die Basaltstein AG auf, den Sachverhalt zur Frage der Hartschotterqualität und der abbaubaren Hartschottermengen im geplanten Abbauperimeter zu ergänzen. Am 17. Dezember 2003/8. Januar 2004 reichte die Basaltstein AG der Rechtsabteilung des Baudepartements das Gutachten der Baugeologie Chur betreffend qualitative und quantitative Untersuchungen zur Gesteinsqualität/Hartgesteinsvorkommen/

Sondierbohrungen 2003 ein.

Die Regierung entschied über den Rekurs des BUWAL an der Sitzung vom 27. April 2004 (Beschluss Nr. 244). Der Rekurs wurde im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Die Regierung erwog im wesentlichen, dass mit dem Abbauvorhaben zwar ein schwerer Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1613 verbunden sei, der - bezogen auf ein prioritäres Schutzziel - umfangreiche Beeinträchtigungen mit sich bringe. Allerdings bestehe in Anbetracht der angespannten Eigenversorgungssituation der Ostschweiz mit Hartgestein bester Qualität und des Mangels an geeigneten anderweitigen Abbaustandorten nach Auffassung der Regierung ein das Einhaltungsinteresse überwiegendes Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung am Abbauvorhaben. Auch die anderen im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigten Interessen würden insgesamt gesehen für den Abbau sprechen, zumal er einerseits bei weitem keinen vollständigen Verlust eines ganzen Lebensraumtyps zur Folge habe und sich der Standort andererseits infolge seiner in verschiedener Hinsicht optimalen Lage und der neuen Erschliessung auch mit den berechtigten Anliegen der angrenzenden Wohnbevölkerung in Einklang bringen lasse. Hinzu komme, dass sehr umfangreiche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verlangt würden. Diese gewährleisten, dass langfristig gesehen der spezielle Lebensraumtyp flächenmässig grösser und



vielfältiger werde, weil die Massnahmen nicht nur für das Abbaugbiet selbst, sondern auch für das Areal des alten Steinbruchs und das gesamte Umland gelten würden. Folglich sei das Abbauvorhaben vom Gemeinderat Sevelen zu Recht als umweltverträglich beurteilt worden. Abbauplan, Strassenprojekt, naturschutzrechtliche Bewilligung und Rodungsbewilligung würden sich - zumindest nach den vom Gemeinderat Sevelen mit Gesamtentscheid vom 13. Dezember 2002 bewilligten Korrekturen - als rechtmässig erweisen.

D./ Mit Eingabe vom 19. Mai 2004 erhob das BUWAL gegen den Beschluss der Regierung vom 27. April 2004 Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Es beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen geltend gemacht, die Standortgebundenheit nach Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG sei nicht nachgewiesen, da die vom Waldgesetz geforderte umfassende Evaluation alternativer Standorte im Kanton nicht ausreichend stattgefunden habe. Zudem sei bei Hartschotter erster Qualität nicht von einer regionalen Versorgungsstruktur, sondern von einem gesamtschweizerischen Markt auszugehen, weshalb bei der Evaluation auch die gesamtschweizerische Versorgungslage einzubeziehen sei. Im weiteren sei auch die Voraussetzung von Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG nicht erfüllt, da der Abbauplan nicht auf einer rechtskräftigen kantonalen oder überregionalen Abbauplanung beruhe. Im Richtplanentwurf des Kantons St. Gallen sei der Standort Campiun lediglich als Zwischenergebnis im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b der Raumplanungsverordnung (SR 700.1, abgekürzt RPV) vorgesehen. Bei der Interessenabwägung falle sodann in Betracht, dass in bezug auf Hartgestein erster Qualität einer dezentralen Versorgung nur eine geringe Bedeutung zukomme. Der Steinbruch Campiun vermöge mit seinem nationalen Versorgungsbeitrag von rund 4% keine entscheidende Rolle zu spielen. Damit stehe das Abbauvorhaben zwar im öffentlichen Interesse, die nationale Bedeutung sei indes nicht ausgewiesen. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung sei unter diesen Umständen unzulässig. Schliesslich könnten die vorgesehenen Ersatzmassnahmen den Verlust in bezug auf die gewachsene, substanzvolle Kulturlandschaft nicht angemessen ersetzen. Der Gesteinsabbau sei mit irreparablen Landschaftsschäden verbunden, weshalb auch aus diesem Grund auf die Erweiterung zu verzichten sei.

Die Regierung beantragt in der Vernehmlassung vom 28. Juni 2004 die Abweisung der Beschwerde.



St.Galler Gerichte

Die Basaltstein AG trägt in der Vernehmlassung vom 23. August 2004 auf Abweisung der Beschwerde an, unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdeführers.

Die Politische Gemeinde Sevelen und die Ortsgemeinde Sevelen liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

Am 11. April 2005 wurde vorgängig ein Augenschein an Ort und Stelle durchgeführt, an dem das Verwaltungsgericht durch eine Delegation vertreten war. Die Verfahrensbeteiligten wurden dazu eingeladen und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Anschluss wurden den Beteiligten das Augenscheinprotokoll sowie der vom Vertreter der Beschwerdegegnerin anlässlich des Augenscheins ins Recht gelegte Bericht "Konfliktanalyse bezüglich Vermeidung eines Versorgungsnotstandes der schweizerischen Bauwirtschaft mit felsgebrochenen Hartgesteinen zur Herstellung hochwertiger Beläge und Bahnschotter" des ASTRA vom September 2004 (abgekürzt Bericht ASTRA) zur Vernehmlassung zugestellt.

Darüber wird in Erwägung gezogen:

1./ Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (Art. 59bis Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Das

BUWAL ist zur Ergreifung der Beschwerde legitimiert (Art. 46 Abs. 2 WaG sowie Art. 12b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, SR 451, abgekürzt NHG, in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 2 VRP). Die Beschwerdeschrift vom 19. Mai 2004 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Beschwerdeführung in zeitlicher, formaler und inhaltlicher Hinsicht (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2./ a) Der Beschwerdeführer macht geltend, Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG sei verletzt, weil nicht mit der vom Waldgesetz geforderten Abklärungstiefe ermittelt worden sei, ob es Alternativen zum Standort Campiun gebe. Dies gelte namentlich für den Standort Fäsch, wo anders als beim Standort Campiun nur geringe oder mittelschwere Nutzungskonflikte zu lösen wären. Im weiteren sei unklar, weshalb der Steinbruch Lochezen eingestellt worden sei. Beim Abbaustandort Schollberg sei die



Gesteinsqualität für Hartschotter und dessen Abbaumenge unklar. Schliesslich dürfe bei Hartschotter erster Qualität nicht von einer regionalen Versorgungsstruktur, sondern es müsse von einem gesamtschweizerischen Markt ausgegangen werden, weshalb bei der Evaluation auch die gesamtschweizerische Versorgungslage einzubeziehen sei.

b) Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG darf eine Rodungsbewilligung nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Standortgebundenheit gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG nicht in einem absoluten Sinne aufzufassen, da fast immer eine gewisse Wahlmöglichkeit besteht. Entscheidend ist, ob die Gründe der Standortwahl die Interessen der Walderhaltung überwiegen (BGE 120 Ib 408 mit Hinweis auf BGE 117 Ib 327). Die Bejahung der relativen Standortgebundenheit setzt aber voraus, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten stattgefunden hat (BGE 120 Ib 408 mit Hinweis auf BGE 119 Ib 405).

c) aa) Anlässlich des Augenscheins vom 11. April 2005 hat der Vertreter des ARE bestätigt, dass die Rechtsmittelverfahren für den geplanten Untertagebau im Raum Fäsch, Walenstadt, noch nicht abgeschlossen sind. Er erklärte, dass wenn überhaupt, in Fäsch nur mit geringfügigen Anteilen an Hartschotter erster Qualität gerechnet werden kann. Diese Aussagen decken sich mit den Angaben im vorinstanzlichen Verfahren. Ausserdem ist erstellt, dass im Gebiet Walenstadt in der Vergangenheit noch nie Hartschottergestein der ersten Qualität gefördert worden ist (vgl. Schreiben des ARE vom 24. Februar 2004, vorinst. act. 64; Karte Hartsteinwerke Schweiz, vorinst. act. 21). Dies stützt die Annahme, dass in Fäsch bestenfalls nur geringfügige Gesteinsanteile erster Qualität gefördert werden können, zusätzlich. Der Steinbruch Lochezen ist, wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt wird, nicht mehr in Betrieb. Der Grund für die Betriebseinstellung braucht nicht näher abgeklärt zu werden, da das in der Vergangenheit geförderte Gestein nicht von erster Qualität war und die Anforderungen an Bahnschotter nicht erfüllte (vgl. Schreiben der SBB vom 28. Oktober 1997, Anhang 3 zum UVB, S. 2). Bezüglich des Abbaustandorts Schollberg, Vild, der zur Zeit in der Planungsphase steht, kann aufgrund der Gesuchsunterlagen nicht davon ausgegangen werden, dass Hartschotter der ersten Klasse gewonnen werden kann.



Dies ergibt sich aus dem Schreiben des ARE vom 24. Februar 2004 (vorinst. act. 64) und wurde anlässlich des Augenscheins vom anwesenden Vertreter des ARE nochmals ausdrücklich bestätigt. Der Standort Schollberg wurde ferner auch im ETH-Gutachten über "Die Hartgesteinvorkommen in der Ostschweiz" vom 18. September 1997 nicht erwähnt (vgl. S. 14). Schliesslich wird auch im Bericht ASTRA bestätigt, dass in der Ostschweiz abgesehen von den heute bekannten Abbaustellen nur wenig andere Vorkommen vorhanden sind (S. 105). Vor diesem Hintergrund erachtet das Verwaltungsgericht entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers die vom Bundesgericht verlangte Prüfung von Alternativstandorten im Kanton als hinreichend erfüllt. Dies gilt um so mehr, als unbestritten ist, dass die Eruiierung neuer Standorte für Hartsteinbrüche zeitlich und finanziell sehr aufwendig ist (vgl. Runder Tisch Hartsteinbrüche – Landschaftsschutz, Schlussbericht des Mediators vom 31. Januar 2003, Beilage 2 des Beschwerdeführers, abgekürzt Schlussbericht des Mediators, S. 12).

bb) Bezüglich des Einwands, wonach bei der Evaluation von Alternativstandorten auch die gesamtschweizerische Versorgungslage miteinzubeziehen sei, fällt in Betracht, dass entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Landesversorgung auf der Versorgung der Regionen beruht (unveröffentlichter BGE vom 27. Juni 1984 i.S. Einwohnergemeinde Neuheim, Erw. 5b bb). Dies hat auch hinsichtlich der Versorgung mit Hartgestein erster Qualität zu gelten, auf welche die SBB und die Bauwirtschaft angewiesen sind. Gerade für die SBB sind Schotterbezüge über grosse Distanzen mit Blick auf die umständlichen und teuren Transporte sowie Lagerhaltungen problematisch. Hinzu kommt, dass lange Transportwege die Umwelt belasten (vgl. Schreiben der SBB vom 28. Oktober 1997, Anhang 3 zum UVB, S. 3). Auch im vom Beschwerdeführer eingereichten Schlussbericht des Mediators ist festgehalten, dass eine gute geografische Verteilung der Abbaustandorte erforderlich ist, wenn Wert auf kurze Transportdistanzen gelegt wird (S. 12), und im Bericht ASTRA wird ausgeführt, dass die Transportkosten in den nächsten Jahren unter ökologischen Gesichtspunkten steigen werden, weshalb der regionalen Versorgung grössere Bedeutung erwächst (S. 27). Im übrigen aber ist die Hartsteinproduktion in der Schweiz generell nicht gesichert. Gemäss Schreiben des FSK vom 28. Februar 2002 erreichen die bewilligten Reserven gesamtschweizerisch bei gleichbleibendem Verbrauch noch rund zehn Jahre (vorinst. act. 19). Von ähnlichen Werten wird im Schlussbericht des Mediators ausgegangen (S.



12). Somit erweist sich der Einwand, der nationalen Versorgungsstruktur hätte bei der Prüfung von Alternativstandorten vermehrt Rechnung getragen werden müssen, als nicht stichhaltig.

d) Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit eine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG geltend gemacht wird.

3./ a) Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG seien nicht erfüllt. Das Bundesgericht verlange, dass Abbauvorhaben auf einer rechtskräftigen kantonalen oder überregionalen Abbauplanung beruhen. Der Abbaustandort Campiun sei indes im Richtplan lediglich als Zwischenergebnis verzeichnet, nachdem der Bundesrat in seinem Beschluss vom 15. Januar 2003 in bezug auf Campiun einen Kategorienwechsel von einer Festsetzung zu einem Zwischenergebnis vorgenommen habe.

b) aa) Gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG setzt die Erteilung einer Rodungsbewilligung voraus, dass das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt. Damit verlangt der Gesetzgeber den raumplanerisch begründeten Nachweis eines hohen öffentlichen Interesses, der es erlaubt, die Interessenabwägung zwischen dem Rodungszweck und dem Interesse an der Walderhaltung vorzunehmen. Es müssen daher kantonale Richtpläne, regionale Konzepte, beispielsweise bezüglich Versorgung, Entsorgung oder Tourismus oder kommunale Nutzungspläne vorliegen. Damit kann gewährleistet werden, dass für eine Zweckentfremdung bzw. Nutzungsänderung von Waldareal von den zuständigen Behörden koordinierte Verfahren durchgeführt werden und dass keine Rodungsbewilligung erteilt wird, bevor sich die Raumplanungsbehörden verbindlich zum Rodungsgesuch geäußert haben. Da sich jedoch Raumplanungsverfahren und Rodungsbewilligung häufig gegenseitig bedingen, muss es genügen, wenn die raumplanerischen Voraussetzungen sachlich erfüllt sind, d.h. entsprechende Unterlagen und verbindliche Zusagen der Raumplanungsbehörden im Zeitpunkt der Beurteilung eines Rodungsgesuches vorhanden sind (BBl 1988 III, S. 191; St. Jaissle, Der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, Diss. Zürich 1994, S. 144).



bb) In den Richtplänen bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll (vgl. Art. 6 Abs. 1 RPG). Sie geben unter anderem Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Versorgung (Art. 6 Abs. 3 lit. b RPG). Zum Bereich Versorgung gehören namentlich auch Bauten und Anlagen der Materialgewinnung (P. Tschannen, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, N 39 zu Art. 6). Weil der Richtplan einstweilige Ergebnisse unterschiedlich fortgeschrittener Planungsprozesse festhält, sind auch seine Aussagen notwendiger Ausdruck je unterschiedlicher Arbeitsstände. Zur besseren Übersicht teilt Art. 5 Abs. 2 RPV die Planinhalte in drei Klassen ein: Festsetzungen (lit. a), Zwischenergebnisse (lit. b) und Vororientierungen (lit. c). Im Sinne einer Faustregel verbinden sich mit Festsetzungen Sachaufträge, mit Zwischenergebnissen Verfahrensaufträge und mit Vororientierungen Informationsaufträge (Tschannen, a.a.O., N 19 zu Art. 8).

c) Im Kanton St. Gallen erliess die Regierung am 19. November 1996 das "Kantonale Abbaukonzept für Steine und Erden" und beauftragte das Baudepartement, die wesentlichen Ergebnisse des Abbaukonzepts in den Nachtrag 1997 zum kantonalen Richtplan 1987 aufzunehmen. Das Abbaukonzept basiert auf einer Auflistung bestehender und geplanter sowie im Rahmen von Umfragen gemeldeter denkbarer Abbaustandorte. Die Abbaugelände wurden einer raumplanerischen Grobbeurteilung hinsichtlich relevanter Nutzungskonflikte unterzogen. Das Abbaukonzept verfolgt das Ziel, die Möglichkeit des Abbaus von Steinen und Erden an den erfassten Orten zu ermitteln. In einer Grobbewertung haben die für die Sachbereiche Siedlung, Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Schutz von Kulturdenkmälern, Wald- und Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Bodenschutz sowie Verkehrsanlagen zuständigen kantonalen Fachstellen alle Standorte einer Grobbeurteilung unterzogen und bewertet. Der Standort Campiun ist als Objekt Nr. 94 im Abbaukonzept aufgeführt. Gemäss Grobbewertung erwarten die für die Sachbereiche Natur- und Landschaftsschutz sowie Wald zuständigen kantonalen Fachstellen für diesen Standort grosse Konflikte in den sie betreffenden Sachbereichen. Am 3. Juni 1998 erliess die Regierung den Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987. Der Nachtrag hält unter anderem die Anforderungen an künftige Abbauvorhaben fest und sorgt dafür, dass die gleichen Abbaustandorte gesichert werden. Die Aufnahme der Abbaustandorte in den Richtplan erfolgte aufgrund der Grobbewertung im Abbaukonzept und in Berücksichtigung des



Planungsstandes der Vorhaben. Der Standort Campiun ist auch im Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 als Abbaustandort Nr. 94 enthalten. Es handelt sich dabei um ein Zwischenergebnis. Der Bundesrat genehmigte am 20. Januar 1999 den Nachtrag zum Richtplan und lud den Kanton ein, die erforderliche Gesamtüberarbeitung des Richtplans spätestens bis Ende 2001 abzuschliessen und den überarbeiteten Richtplan dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen. Die Planinhalte des Nachtrags 1997 zum Richtplan 1987 stellten vorweggenommene Bestandteile des Richtplans SG01 dar. Sie wurden daher - soweit sich keine Anpassungen aufdrängten - unverändert in den Richtplan SG01 übernommen. Der Richtplan SG01 ersetzt damit den Richtplan 1987 und den Richtplannachtrag 1997 und löst beide vollständig ab. Der Standort Campiun ist auch im Richtplan SG01 als Abbaustandort Nr. 94 mit dem Koordinationsstand "Zwischenergebnis" enthalten.

d) Zu prüfen ist im folgenden die Frage, ob der beschriebene Stand der Planung des Steinbruchs Campiun den gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen gemäss bundesgerichtlicher Praxis genügt. Der Beschwerdeführer beruft sich in diesem Zusammenhang auf BGE 116 Ib 55. In dieser Entscheidung hat das Bundesgericht erwogen, dass für die Realisierung des zu beurteilenden Deponiestandortes zusätzlich zur bereits erfolgten "Festsetzung des Standortes auf Richtplanstufe" die Festsetzung eines Nutzungsplans notwendig sei. Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts kann indes allein aus dieser Formulierung nicht gefolgert werden, dass das Bundesgericht für die Bewilligung eines Deponie- oder Abbauvorhabens zwingend die Festsetzung im Richtplan im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV verlangt. Wesentlich ist nämlich insbesondere die nachfolgende Erwägung des Bundesgerichts, wonach im Rahmen der Nutzungsplanung eine umfassende Beurteilung sämtlicher raum- und umweltrelevanter Gesichtspunkte vorgenommen werden muss (vgl. auch BGE 123 II 87 und 120 Ib 213 f.). Dies bedeutet e contrario, dass nicht bereits im Rahmen der Richtplanung sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten im Sinne einer Festsetzung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV aufeinander abgestimmt werden müssen. Eine umfassende Abwägung aller betroffenen Interessen hat vielmehr erst im Rahmen der Nutzungsplanung zu erfolgen. Dies ist mit Blick auf die prozesshafte Natur des Richtplans sachgerecht. Es würde den Rahmen des Richtplanverfahrens, welches der Grundlagenbeschaffung dient (vgl. Tschannen, a.a.O., N 2 ff.), sprengen, wenn darin derart umfassende und komplexe Interessenabwägungen vorgenommen werden



müssten, wie dies vorliegend der Fall ist. Zu Recht wird denn auch im Richtplan SG01 wie schon zuvor im Nachtrag 1997 zum Richtplan 1987 ausgeführt, dass die genaue Festlegung des Abbauperimeters sowie die Interessenabwägung im Abbauplan- bzw. Baubewilligungsverfahren vorzunehmen sind. Dass das Bundesgericht den Begriff der "Festsetzung" im BGE 116 Ib 55 nicht im spezifischen Sinne der Festsetzung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV verstanden hat, ergibt sich schliesslich auch daraus, dass im gleichen Satz auch die "Festsetzung eines Nutzungsplans" verlangt wird.

e) Im weiteren kann im Umstand, dass der Steinbruch Campiun im Richtplan SG01 als Zwischenergebnis vorgesehen ist, keine Verletzung von Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG erblickt werden. Diese Bestimmung verlangt, wie vorstehend dargelegt, dass ein Rodungsvorhaben auch aus der umfassenden Perspektive der in Art. 1 und 3 RPG enthaltenen Planungsziele und -grundsätze beurteilt wird. Die umfassende Abstimmung und Abwägung der raumplanerischen Ziele und Grundsätze hat dabei vorab im Nutzungsplanentscheid zu erfolgen (vgl. BGE vom 21. Januar 1993 i.S. Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege, auszugsweise wiedergegeben bei Jaissle, a.a.O., S. 145). Es genügt deshalb auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG, wenn ein Vorhaben, für welches die Rodung begehrt wird, lediglich als Zwischenergebnis im Richtplan verankert ist.

f) Lediglich der Vollständigkeit halber sei schliesslich darauf hingewiesen, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach der Bundesrat in seinem Beschluss zur Genehmigung des Richtplans einen Kategorienwechsel betreffend den Abbaustandort Campiun von einer Festsetzung zu einem Zwischenergebnis vorgenommen habe, nicht zutrifft. Der Kategorienwechsel betrifft das Vorhaben einer Deponie am Standort Campiun, das im Koordinationsblatt VII 61 des Richtplans aufgeführt ist, und nicht das Abbauvorhaben, welches im Koordinationsblatt VII 41 bereits als Zwischenergebnis festgehalten ist.

g) Zusammenfassend ergibt sich somit, dass der Stand der Planung des Steinbruchs Campiun den Anforderungen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und den gesetzlichen Vorgaben genügt. Die Beschwerde erweist sich auch in dieser Hinsicht als unbegründet.



4./ a) Schliesslich stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, die von Art. 5 Abs. 2 WaG geforderte Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes im Rahmen der Interessenabwägung sei nicht sachgerecht erfolgt. Ein Abweichen von der ungeschmälernten Erhaltung dürfe nach Art. 6 Abs. 2 NHG nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen würden. Dabei dürften die vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht berücksichtigt werden. Im weiteren stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, im Gegensatz zur Versorgung mit Kies komme einer dezentralen Versorgung mit Hartgestein erster Qualität in den Regionen nur eine geringe Bedeutung zu. Der Steinbruch Campiun vermöge mit seinem nationalen Versorgungsbeitrag von rund 4% keine entscheidende Rolle zu spielen. Wegen der geringen quantitativen Bedeutung und der fraglichen Wirtschaftlichkeit angesichts einer jährlichen Abbaumenge von unter 150'000 t sei kein nationales Interesse im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG dargetan, welches den Abbau rechtfertigen könnte. Bezüglich der vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sei schliesslich festzuhalten, dass in bestehenden Lebensräumen grundsätzlich immer eine grössere Artenvielfalt und ein höheres Aufwertungspotential als in neu geschaffenen Lebensräumen innewohne. Die Wiederherstellung einer reich strukturierten vielfältigen Landschaft, wie sie im Projektperimeter anzutreffen sei, sei nur in sehr langfristigen Zeiträumen möglich. Im Hinblick auf 80 bis 100 Jahre alte Eichen, welche dem Abbau weichen müssten, wäre angesichts der langen Abbaudauer erst in weit über hundert Jahren wieder mit einer vergleichbaren Landschaft zu rechnen. Hinzu kämen die alten dornenreichen Gehölze und die alten Stockausschläge, welche einen Lebensraum für sehr viele Tierarten seien. Die vorgesehenen Ersatzmassnahmen könnten diesen Verlust nicht angemessen ersetzen.

b) Das Verwaltungsgericht ist nur zur Rechtskontrolle befugt (Art. 61 Abs. 1 VRP); eine Ermessenskontrolle gegenüber den Verwaltungsbehörden steht ihm dagegen nicht zu. Dies bedeutet, dass es den Ermessensspielraum der Verwaltungsbehörden zu respektieren hat. Das Verwaltungsgericht darf daher in einem Planerlassverfahren nur eingreifen, wenn Rechtsnormen und -grundsätze verletzt werden. Soweit es um die Ausübung des pflichtgemässen Ermessens geht, ist ihm eine Korrektur hingegen verwehrt. Das Verwaltungsgericht ändert einen sachlich haltbaren und zweckmässigen



Planungsentscheid selbst dann nicht ab, wenn es eine andere Lösung als ebenso zweckmässig erachtet oder sogar bevorzugen würde (vgl. GVP 1996 Nr. 9; VerwGE vom 17. November 1997 i.S. P.M. und andere sowie VerwGE vom 16. März 2000 i.S. M.W.).

c) Gemäss Art. 6 Abs. 1 NHG wird durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient. Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf nach Art. 6 Abs. 2 NHG bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher in analoger Anwendung von Art. 18 Abs. 1ter NHG für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

d) aa) Grundsätzlich ist festzuhalten, dass zwischen den Beteiligten nicht mehr umstritten ist, dass das Abbauvorhaben zu einem Abweichen vom Gebot der ungeschmälerten Erhaltung nach Art. 6 Abs. 1 NHG führen würde. Es ist sodann unwidersprochen, dass das Projekt nur zulässig ist, wenn einerseits ein gleich- oder höherwertiges, ebenfalls nationales Interesse am Abbau des Hartschotters besteht und andererseits eine Gesamtinteressenabwägung zwischen dem Eingriffs- und Erhaltungsinteresse den Ausschlag zugunsten des Abbaus gibt. Indes bestreitet der Beschwerdeführer, dass der Abbau von Hartschotter der ersten Qualität im Steinbruch Campiun ein Interesse von nationaler Bedeutung darstellt.

bb) Wie bereits vorstehend dargelegt (Erw. 2./ c bb), liegt die ausreichende Versorgung des Landes mit einheimischen Rohstoffen im nationalen Interesse. Dies hat nicht nur für den Rohstoff Kies, sondern erst recht auch für Hartgestein erster Qualität zu gelten, dessen Vorkommen viel seltener ist. Im weiteren trifft es auch nicht zu, dass einer dezentralen Versorgung mit hochwertigem Hartgestein nur eine geringe Bedeutung zukommt. Wie vorstehend ausgeführt (Erw. 2./ c bb), spielt die Dezentralität



St.Galler Gerichte

insbesondere für die SBB als wichtige Nachfragerin eine wesentliche Rolle. Ferner ist auch im Richtplan SG01 festgeschrieben, dass die Versorgung des Kantons zu zwei Dritteln bis drei Vierteln mit eigenen Steinvorkommen gedeckt werden soll. Es ist sachlich vertretbar, wenn der Kanton eine gewisse Unabhängigkeit von Lieferanten anstrebt. Im übrigen wird in der Schweiz Hartgestein zu durchaus konkurrenzfähigen Preisen produziert, da insbesondere der Umlad die ausländischen Produkte stark verteuert. Ausserdem sind die schweizerischen Produkte den ausländischen Importen hinsichtlich Qualität in der Regel überlegen (vgl. Bericht ASTRA, S. 26 f.). Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass auch das Binnenmarktgesetz (SR 943.02, abgekürzt BGBM) aus öffentlichen Interessen Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt vorsieht, so unter anderem zum Schutz der natürlichen Umwelt (Art. 3 Abs. 2 lit. b BGBM). Vor diesem Hintergrund sind die Hinweise des Beschwerdeführers auf die grenzüberschreitende Marktöffnung und den Kostendruck nicht ausschlaggebend. Im weiteren beträgt die geplante jährliche Abbaumenge, wie eingangs dargelegt, rund 200'000 t. Von der Abbaumenge sind rund 42 % bzw. 84'000 t pro Jahr Hartgestein erster Qualität. Der geplante Abbau erweist sich entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht als unwirtschaftlich. Die Aussage im Schlussbericht des Mediators (S. 12), wonach Werke, die im Jahr weniger als 150'000 bis 200'000 t Material lieferten, als unwirtschaftlich gelten würden, bezieht sich auf die Förderung insgesamt und nicht auf den Abbau von Gestein erster Qualität. Dem Einwand, der Steinbruch Campiun vermöchte nur einen bescheidenen Beitrag zur nationalen Versorgung zu leisten, ist entgegenzuhalten, dass, wie dargelegt (Erw. 2./ c bb), in erster Linie auf die regionale Versorgung abzustellen ist. Campiun ist für die Ostschweiz, wo unwidersprochen ein erhebliches Manko an Abbaustandorten besteht (Schlussbericht des Mediators, S. 12; Bericht ASTRA, S. 105), und damit für die Versorgung der Region von entscheidender Bedeutung. Hinzu kommt, dass die heutigen Abbaureserven bei gleichbleibendem Bedarf gesamtschweizerisch nur noch für die nächsten zehn bis zwölf Jahre ausreichen (Erw. 2./ c bb). Vor diesem Hintergrund ist der Beitrag von Campiun auch im Rahmen einer gesamtschweizerischen Betrachtung nicht vernachlässigbar.

cc) Unter den gegebenen Umständen kommt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass der Vorinstanz keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden kann, wenn sie dem



zu beurteilenden Abbauvorhaben nationale Bedeutung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 NHG zugemessen hat.

e) aa) Zu klären ist im weiteren die Rüge der Beschwerdeführer, bei der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 2 NHG dürften die vorgesehenen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nicht berücksichtigt werden. Sodann ist der Einwand zu prüfen, wonach es mit den geplanten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen nicht gelinge, einen gleichwertigen Ersatz zu schaffen.

bb) Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist es zutreffend, wenn die Vorinstanz die vorgesehenen Ersatz- und Wiederherstellungsmassnahmen bei der Interessenabwägung bezüglich der ungeschmälernten Erhaltung im Sinne von Art. 6 NHG gewichtet hat. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 NHG, wonach die grösstmögliche Schonung ausdrücklich "unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen" zu beurteilen ist. Dieser Zusatz fand im Rahmen des Erlasses des Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren Eingang in das Gesetz. In der Botschaft des Bundesrates wird dazu ausgeführt, dass die grösstmögliche Schonung eines Objekts, das in ein Inventar des Bundes aufgenommen wird, die Prüfung der Schadenminderung durch allfällige Wiederherstellung - oder angemessen auf Ersatzmassnahmen - umfasst (BBl 1998, S. 2616). Im weiteren ist auch im Rahmen der Interessenabwägung von Art. 18 Abs. 1ter NHG neben dem Ausmass des Verlustes und den öffentlichen oder privaten Interessen am Eingriff insbesondere die Qualität der zur Verfügung stehenden Ersatzmassnahmen miteinzubeziehen (K.L. Fahrländer, in: Kommentar zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Zürich 1997, N 29 zu Art. 18). Schliesslich wird auch im Schlussbericht des Mediators festgehalten, dass eine gesamtökologische Betrachtungsweise massgeblich ist, wobei namentlich auch ökologische Ausgleichsmassnahmen in die Überlegungen einzubeziehen sind (S. 13).

cc) Der Beschwerdeführer stützt sich im Zusammenhang mit seiner Kritik an den geplanten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen wesentlich auf das Gutachten der ENHK vom 18. Juni 1997. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend ausgeführt hat, darf vom Ergebnis des ENHK-Gutachtens nur aus triftigen Gründen abgewichen werden (BGE 127 II 281).



dd) Die ENHK führt im Gutachten vom 18. Juni 1997 aus, Landschaften könnten nicht beliebig ausgetauscht werden, schon gar nicht, wenn es sich bei der zu ersetzenden Landschaft um eine kulturhistorisch und ökologisch bedeutende Landschaft handle, die zudem in einem BLN-Gebiet liege und prägender Bestandteil desselben sei. Ebenso wenig könnten landschaftszerstörende Eingriffe durch naturschützerische Aufwertungsmassnahmen gerechtfertigt werden. Die ungeschmälerte Erhaltung dieses einzigartigen Landschaftsteils des BLN-Objekts wie auch seine grösstmögliche Schonung könnten nur mit einem Verzicht auf die geplante Steinbrucherweiterung erreicht werden. Mit Schreiben vom 27. Februar 2001 nahm die ENHK im Zusammenhang mit der zweiten Projektauflage ein weiteres Mal Stellung zur geplanten Steinbrucherweiterung. Sie führte im wesentlichen aus, am Projekt seien keine Änderungen angebracht worden und da sich auch das einschlägige materielle Recht in der Zwischenzeit nicht verändert habe, bestehe kein Anlass, das Gesuch grundsätzlich neu zu begutachten. Es würden vielmehr die Erwägungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens vom 18. Juni 1997 bestätigt.

ee) Die Aussage der ENHK, wonach sich das materielle Recht in der Zeit von 1997 bis 2001 nicht geändert habe, trifft in dieser Form nicht zu. Wie vorstehend dargelegt (Erw. 5./ e bb), wurde die Fassung von Art. 6 Abs. 1 NHG im Zuge des Erlasses des Bundesgesetzes über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren inhaltlich dahingehend geändert, dass die grösstmögliche Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen zu beurteilen ist. Die neue Regelung ist seit 1. Januar 2000 in Kraft. Nachdem somit feststeht, dass schadenmindernde Massnahmen bei der Prüfung der grösstmöglichen Schonung miteinbezogen werden müssen, ist die Aussage der ENHK im Gutachten vom 18. Juni 1997, wonach landschaftszerstörende Eingriffe durch naturschützerische Aufwertungsmassnahmen (generell) nicht gerechtfertigt werden könnten, zu absolut formuliert. Die ENHK wäre vielmehr gehalten gewesen, die geplanten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen im einzelnen zu prüfen und in die Interessenabwägung miteinzubeziehen. Dies wurde sowohl im Gutachten vom 18. Juni 1997 als auch im Schreiben vom 22. Januar 2001 unterlassen. Das Gutachten erweist sich somit in einem wesentlichen Punkt als unvollständig, weshalb ein triftiger Grund im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gegeben ist, um vom Ergebnis der Begutachtung abzuweichen.



ff) Die in Art. 6 Abs. 1 NHG vorgesehenen Ersatzmassnahmen stehen – wie bei Art. 18 Abs. 1ter NHG - nicht wahlweise, sondern in einer festgelegten Reihenfolge zur Verfügung. Wenn das betroffene Objekt nicht geschützt werden kann, muss es nach Möglichkeit wiederhergestellt werden. Anderer Ersatz ist nur und erst zulässig, wenn auch Wiederherstellungsmassnahmen nicht in Frage kommen oder sich als unzweckmässig erweisen (vgl. Fahrländer, a.a.O., N 34 zu Art. 18). Mit der Wiederherstellung wird ein auf einen konkreten Eingriff zurückzuführender Verlust (vollständig) aufgehoben oder rückgängig gemacht. Vollständige Wiederherstellung ist demnach der (identische) Ersatz von Naturobjekten am selben Standort, in derselben Ausdehnung und Ausprägung sowie in gleichwertiger Art, Erscheinung, ökologischer Funktion und Dynamik. Vollständige Wiederherstellung beinhaltet (bloss) zeitlich beschränkte Verluste, wobei die Gleichwertigkeit der Wiederherstellung wesentlich von dem damit verbundenen Aufwand und der geübten Sorgfalt abhängt. Die Zweckmässigkeit von Wiederherstellungsmassnahmen lässt sich deshalb erst am konkreten Objekt und in Kenntnis der jeweiligen Umstände beurteilen. Wiederherstellungen sind vielfach Neuaufforstungen oder Neuanpflanzungen in Biotopen, in die - wie beispielsweise beim Materialabbau - nur vorübergehend eingegriffen wird (vgl. Fahrländer, a.a.O., N 36 zu Art. 18). Angemessener Ersatz ist zunächst eins zu eins Realersatz in Art, Erscheinung und Funktion an anderem Standort in derselben Gegend. Er kann aber auch - in qualitativer, quantitativer und allenfalls in finanzieller Hinsicht - möglichst gleichwertiger Ersatz sein. Angemessener Ersatz heisst aber auch sinnvoller und verhältnismässiger Ersatz. Angemessener Ersatz kann deshalb ausnahmsweise auch den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 NHG genügen, wenn er sich nicht als gleichwertig erweist. Zudem ist es denkbar, dass die Elemente des gleichwertigen Ersatzes im Einzelfall nicht der "Zusammensetzung" des zerstörten Objekts entsprechen, sich aber insgesamt als gleichwertig erweisen.

gg) Im Zusammenhang mit der Interessenabwägung gemäss Art. 6 NHG ist unbestritten, dass durch den vorgesehenen Abbau ein prioritäres Schutzziel des BLN-Objekts in einem wesentlichen Teil stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Im weiteren steht fest, dass weder in landschaftlicher noch in ökologischer Hinsicht eine vollständige Wiederherstellung des gegenwärtigen Zustandes erreichbar ist. Immerhin ist aber in landschaftlicher Hinsicht davon auszugehen, dass nach Abschluss der Auffüllarbeiten und der Neuaufforstung und Neuanpflanzung vom Eingriff langfristig nur



wenig sichtbar sein wird. Zwar ist der Hinweis des Beschwerdeführers zutreffend, wonach der Zeithorizont, in dem wieder mit einer vergleichbaren Landschaft zu rechnen ist, weit anzusetzen ist; indes trifft dies für Neuaufforstungen, welche typische Wiederherstellungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 NHG darstellen, grundsätzlich zu. Die verhältnismässig lange Dauer bis wieder mit einer vergleichbaren Landschaft gerechnet werden kann, ist deshalb im Rahmen der Interessenabwägung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Dies gilt vorliegend um so mehr, als der Gesteinsabbau etappiert ist und eine sukzessive Rekultivierung beabsichtigt wird. In ökologischer Hinsicht fällt in Betracht, dass im Abbauperimeter umfangreiche, landschafts- und naturschützerisch wertvolle Renaturierungsmassnahmen vorgesehen sind, wie die Wiederherstellung und Neuschaffung von Waldflächen, Feldgehölzen, Magerwiesen, Pionier- und Ruder-alstandorten einschliesslich Kies- und Geröllflächen, Felsbändern und Feuchtgebieten, Rohböden und Spontanbegrünungsflächen. Weder im Gutachten der ENHK noch in der Beschwerde wird dargelegt, weshalb diese gebietsspezifischen Massnahmen nicht zumindest langfristig einen angemessenen Ersatz des durch den Abbau beeinträchtigten Schutzgebiets ermöglichen sollen. Die kantonale UVP-Fachstelle geht in ihrem Bericht davon aus, dass infolge des Gesteinsabbaus verlorene Lebensgemeinschaften zwar nicht in gleicher Form wieder hergestellt werden können, aber gegenüber dem heute bestehenden Zustand insgesamt gesehen sogar eher eine Verbesserung für die Ökologie durch die Zunahme der Vielfalt an Biotypen zu erwarten ist. Hinzu kommen die ausserhalb des Abbauperimeters vorgesehenen Ersatz- und Pflegemassnahmen auf einer Fläche von rund 13 ha (Schaffung und Pflege von Magerwiesen, Gehölzen, Wald und Waldrandflächen sowie Krautsäumen), welche die Naturwerte gegenüber dem gegenwärtigen Zustand verbessern werden. Unter diesen Umständen kann der Vorinstanz keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, wenn sie gestützt auf die kantonalen Fachstellen davon ausgegangen ist, bei der Verwirklichung der verlangten Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen werde ein gleichwertiger Ersatz geschaffen und das Abbauvorhaben mit Art. 5 Abs. 2 WaG bzw. Art. 6 NHG als vereinbar beurteilt hat.

f) Zusammenfassend steht somit fest, dass mit dem Abbauvorhaben zwar ein schwerer Eingriff in das BLN-Objekt Nr. 1613 verbunden ist, der umfangreiche Beeinträchtigungen für ein prioritäres Schutzziel mit sich bringt. Indes besteht in Anbetracht der prekären Eigenversorgungssituation in der Schweiz im allgemeinen und



in der Ostschweiz im speziellen ein Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung am Abbauvorhaben. Hinzu kommt, dass der Abbau aufgrund des Standorts und der neuen Erschliessung den berechtigten Anliegen der betroffenen Wohnbevölkerung so weit als möglich Rechnung trägt. Schliesslich werden sehr umfangreiche Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verlangt, die zumindest langfristig einen Ersatz schaffen. Unter diesen Umständen kann der Vorinstanz keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, wenn sie im Rahmen einer Gesamtinteressenabwägung die Interessen an der Verwirklichung des Projektes schwerer gewichtet hat als die Interessen an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes.

5./ Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 5'000.-- ist angemessen (Ziff. 382 des Gerichtskostentarifs, sGS 941.12). Auf die Erhebung ist gestützt auf Art. 95 Abs. 3 VRP zu verzichten (vgl. R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 107 f.).

Die Beschwerdegegnerin hat für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung durch den Beschwerdeführer (Art. 98 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 98bis VRP). Da der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin keine Honorarnote eingereicht hat, ist das Honorar nach Ermessen festzusetzen (Art. 6 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten, sGS 963.75, abgekürzt HonO). Mit Blick auf den Umstand, dass der Rechtsvertreter die Beschwerdegegnerin in drei weiteren, gleich gelagerten Beschwerdeverfahren vertritt, ist eine Entschädigung von Fr. 3'000.-- zuzügl. MWSt angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 19 HonO).

Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt:

1./ Die Beschwerde wird abgewiesen.

2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 5'000.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Auf die Erhebung wird verzichtet.



3./ Der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin für das Beschwerdeverfahren mit Fr. 3'000.-- (zuzügl. MWSt) ausseramtlich zu entschädigen.

V. R. W.

Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Zustellung dieses Entscheides an:

- den Beschwerdeführer
- die Vorinstanz
- die Beschwerdegegnerin (durch Rechtsanwalt

Dr. Walter Locher, 9000 St. Gallen)

- die Beschwerdebeteiligte I
- die Beschwerdebeteiligte II

am:

Rechtsmittelbelehrung



Soweit eine Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid innert dreissig Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden.